

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungsordnungen

Zweiter Teil: Bildungswissenschaften

für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik

Vom 12. Januar 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), hat die Universität Leipzig am 28. Januar 2021 folgende Manteländerungssatzung erlassen.

Präambel

Diese Manteländerungssatzung trifft präventive Regelungen für den Fall, dass Lehre und Studium aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitiger Tatsachen (Krisenfall) nicht wie in den Prüfungsordnungen Zweiter Teil: Bildungswissenschaften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik festgelegt durchgeführt werden können. Für diesen Fall schafft

sie dauerhaft die Voraussetzungen dafür, dass das Studium so weit wie möglich weiterbetrieben und Prüfungen rechtssicher abgenommen werden können. Diese Flexibilisierung soll künftigen Herausforderungen insbesondere in der aktuellen Corona-Pandemie und bei ähnlich gelagerten Ereignissen Rechnung tragen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnungen Zweiter Teil: Bildungswissenschaften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik in der jeweils geltenden Fassung werden um die nachfolgenden Regelungen ergänzt. Diese Ergänzungsregelungen gelten nur in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen Zweiter Teil: Bildungswissenschaften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Satzung mit Regelungen der Prüfungsordnungen Zweiter Teil: Bildungswissenschaften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik nicht in Einklang steht, gehen die Regelungen dieser Manteländerungssatzung den Regelungen der Prüfungsordnungen Zweiter Teil: Bildungswissenschaften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik vor.

§ 2

Änderung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 der Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungs- und Studienordnungen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik treten an die Stelle der in der Prüfungsordnung Zweiter Teil: Bildungswissenschaften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik vorgesehenen Prüfungsleistung die folgenden Ersatzprüfungsleistungen:

Modul	Prüfungsleistung	Ersatzprüfung
Einführung in die Schulpädagogik und die Allgemeine Didaktik (05-BWI-01-SEK)	Klausur (Multiple Choice)	Digitale Open-Book-Klausur ¹
Bildung und Erziehung in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive (05-BWI-05)	Klausur (Multiple Choice)	Elektronische Prüfungsleistung 30 Min. und semesterbegleitende Schreibaufgaben ²
Schule als Lern- und Lebensraum (05-BWI-07)	Hausarbeit	Anwendungsorientiertes Lehr-Lern-Material ³
Spezielle Aspekte der Grundschulpädagogik (05-BWI-08)	Hausarbeit	mündliche Gruppenprüfung (4-6 Studierende) per Videokonferenz (30 Min.)

- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsleistung der Dauer, die in der jeweiligen Prüfungsordnung für die Prüfungsleistung geregelt ist.
- (3) Die Änderung der Prüfungsleistung gilt auch für Wiederholungsversuche.

§ 3

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Manteländerungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Diese Manteländerungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 11. November 2020 beschlossen. Sie wurde am 28. Januar 2021 durch das Rektorat genehmigt. Die Ordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und

¹ In digitaler Form über die Lernplattform Moodle, Bearbeitungszeitraum 90 Minuten, der Zeitrahmen wird über das digital vorgegebene Lösungsfenster limitiert, das Bereitstellungszeitraum – vom Download bis zum Upload der Klausur – umfasst 12 Stunden, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin werden die Studierenden über alle Details der Bearbeitung der Klausur über die Nachrichtentools in Moodle informiert.

² E-Klausur mit ILIAS, dezentral organisiert, 30 Minuten

³ Studierende sollen mit der Prüfungsleistung die Seminarinhalte fall- und lösungsorientiert in anwendungsorientierte Bildungsmaterialien übertragen.

Tourismus mit Schreiben vom 28. Januar 2021 angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus hergestellt.

Leipzig, den 12. Januar 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin